2. Salzburger Sicherheitsgipfel



- Ing. Franz Viehauser
- Tel.: 0664/2517055
- E-Mail:

franz.viehauser@arbeitsinspektion.gv.at





Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend



Die Arbeitsinspektion

- Ist eine Bundesbehörde
- Sie ist dem BMASK zugehörig
- Die Oberbehörde ist das Zentralarbeitsinspektorat
- Das Bundesgebiet ist in Aufsichtsbezirke unterteilt

Weitere Info's auf

www.arbeitsinspektion.gv.at

06.02.2020 4

Absturzgefahr

- > 0 m: über Gewässer bzw. Öffnungen und Vertiefungen in Fußböden (Installationsöffnungen)
- > 1 m: Wandöffnungen, Stiegenläufe und Podeste
- > 2 m: sonstige Arbeitsplätze und Verkehrswege (Gerüste)
- > 3 m: Arbeiten auf Dächern (Ausgenommen: Arbeiten am Dachsaum)
- > 5 m: Herstellen von Stockwerksdecken
- > 7 m: Herstellen von Giebelwänden

Voraussetzung: Blick zur Absturzkante, besonders unterwiesene AN, keine Jugendlichen

Ausnahme: Bei Wandöffnungen ist eine Parapethöhe von mind. 85 cm ausreichend (keine zus. Absturzsicherung)



Mitwachsendes Fassadengerüst

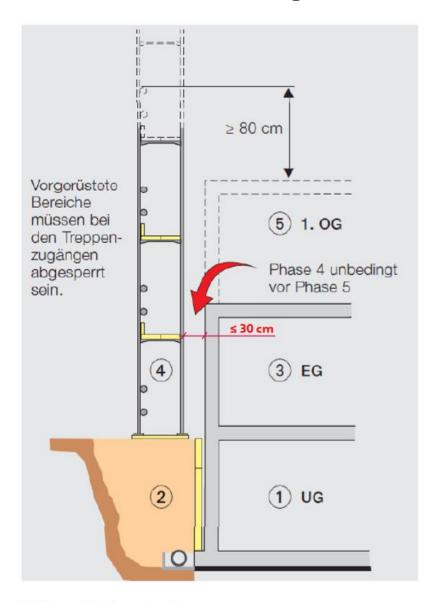


Ausnahmeanträge zu § 7 Abs.1 BauV

- Formal richtige Vorgehensweise:
- Antrag um Erteilung einer Ausnahme von den Bestimmungen des § 7 Abs.1 der BauV, wonach anstelle von Absturzsicherungen nach § 8, Abgrenzungen nach § 9 oder Schutzeinrichtungen nach § 10 BauV ein Fassadengerüst als Absturzsicherung verwendet werden soll. Einzubringen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.
- Hinweis: Es wird dadurch ein zumindest gleichwertiges Schutzziel erreicht. (§ 95 Abs. 3 Z 2 ASchG)



Fassadengerüst als Absicherung



Anforderung an Belagsplatten:
Die Gerüstbeläge entsprechen den
Anforderungen an Fanggerüste
sowie der Lastklasse 3 oder höher
gem. ÖNORM EN 12811-1.
Es dürfen nur solche Gerüstbeläge
verwendet werden, deren
Widerstandsfähigkeit unter
Berücksichtigung dynamischer
Belastungen nachgewiesen ist
(ÖNORM EN 12810-2)

Arbeiten an oder über Gewässer mit starker Strömung und Ertrinkungsgefahr



Definitionen

Starke Strömung: mehr als 2,5m/sec (Lt. Wasserrettung)

 Ertrinkungsgefahr: besteht beim Sturz in Gewässer, wenn der Betroffene keine Möglichkeit hat, sich selbst zu retten bzw., nicht ausreichend schnell gerettet werden kann. Ertrinkungsgefahr wird ab einer Wassertiefe von mehr als 1,35 m angenommen. (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, DGVU-V 21)

Erforderliche Maßnahmen

- Des Schwimmens kundige Personen
- Geeignete persönliche Schutzausrüstung zum Schutz gegen Ertrinken (Rettungs,-Schwimmwesten, Schwimmreifen) sowie Rettungsausrüstungen wie Rettungsringe, Seile und Wurfleinen. (Unterweisung)
- Mindestens eine Person muss Kenntnisse für die Wiederbelebung von im Wasser verunglückte Personen aufweisen.
- Ständig besetzte Motorboote.



Ausnahmeanträge zu § 106 Abs.3 BauV

Formal richtige Vorgehensweise:

Antrag um Erteilung einer Ausnahme von den Bestimmungen des § 106 Abs. 3 BauV:

- 1.) anstelle von Motorbooten werden über § 7 BauV hinausgehende Maßnahmen gegen Absturz getroffen . (Schutznetze gem. ÖNORM EN 1263-1 oder dichte Wandverschalung, Oberkante jeweils 2m über Arbeitsplätzen/ Verkehrswegen und müssen in 2 m Höhe einen Widerstand von 0,3 KN standhalten.
- 2.) Maßnahmen zur Rettung von ins Gewässer gestürzten Personen unter Einbeziehung von Fachkundigen (z.B. Wasserrettung)

Während der Herstellung der Schutzmaßnahme ist bei schiffbaren Gewässern die Bereitstellung eines Motorbootes erforderlich, bei nicht schiffbaren sind Ersatzmaßnahmen unter Einbeziehung eines Fachkundigen festzulegen. (Evaluierung)

Hinweis: Es wird dadurch ein zumindest gleichwertiges Schutzziel erreicht. (§ 95 Abs. 3 Z 2 ASchG)



